09 + 10 / 2026

ING BW

Ingenieurkammer Baden-Württemberg
voranbringen – vernetzen – versorgen

Herausgeber:
Ingenieurkammer Baden-Württemberg
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Präsident: Prof. Dr.-Ing. Stephan Engelsmann

MGZN

OFFIZIELLES ORGAN DER INGENIEURKAMMER BADEN-WÜRTTEMBERG

WWW.INGBW.DE



PLANUNGSLEISTUNGEN

Wie fordert man Mehrvergütung richtig?

LIEBE KOLLEGINNEN,
LIEBE KOLLEGEN,

die Arbeitsbedingungen für Ingenieurinnen und Ingenieure werden anspruchsvoller. Die wirtschaftliche Situation von öffentlichen und privaten Auftraggebern und somit die Auftragslage hat sich in bestimmten Segmenten deutlich verschlechtert. Die Vergütung von Ingenieurleistungen ist nicht mehr auskömmlich, weil Planungsleistungen zunehmend im Preiswettbewerb vergeben werden. Gleichzeitig werden die Planungsanforderungen komplexer und Mehraufwand bei der Erbringung von Planungsleistungen, verursacht durch nachträgliche Bauherrenwünsche, durch geänderte Planungsziele, durch Planungsänderungen oder durch unverschuldete Bauzeitverlängerungen, häufiger. Ingenieurbüros bleiben häufig auf den Zusatzkosten sitzen, weil Ansprüche zu spät angemeldet oder unzureichend nachgewiesen werden. Dazu finden Sie in dieser Ausgabe einen hilfreichen Text.

Überdies berichten wir von unserem Ingenieurinnen-Talk. Das Format etabliert sich zunehmend bei uns als Plattform und Anlaufstelle für Ingenieurinnen, die sich austauschen und ein Netzwerk aufbauen wollen. Unseren Fortbildungsbereich, die „INGBW-Akademie", haben wir neu aufgebaut. Wir bieten nun deutlich mehr eigene Fortbildungen an – und skalieren das Angebot weiter hoch! Schauen Sie doch bitte mal rein: Auf unserer Homepage finden Sie den neuen Reiter „Fortbildungen" ab sofort oben im Menüband.

Und nicht zuletzt: Ich hoffe sehr, dass wir uns am 18.11.2026 beim großen Ingenieuretag sehen!

Mit freundlichem Gruß

Stephan Engelsmann, Präsident



Kurz zitiert

„WIR BRAUCHEN EIN EINFACHERES EUROPÄISCHES VERGABERECHT, ABER KEINE EINHEITSLÖSUNG PER VERORDNUNG."

Dr.-Ing. Heinrich Bökamp, Präsident Bundesingenieurkammer

Die Europäische Kommission will das Vergaberecht grundlegend neu ordnen. Aber: Wir brauchen Richtlinien statt unmittelbar geltende EU-Verordnungen. Die mittelständisch geprägte Ingenieur- und Planungswirtschaft arbeitet in einem Umfeld, das eng mit nationalen Bau- und Fachrechtsordnungen verbunden ist. Dafür braucht es nationale Gestaltungsspielräume!

EHRUNG FÜR INGBW-PRÄSIDENTEN

Prof. Dr.-Ing. Stephan Engelsmann, Präsident der Ingenieurkammer Baden-Württemberg, wurde auf dem Landwirtschaftlichen Hauptfest mit der Staatsmedaille in Gold ausgezeichnet. Ministerin Marion Gentges überreichte die Ehrung für sein herausragendes Engagement in der Baukultur, für nachhaltiges Bauen und die Nachwuchsförderung. Engelsmann, der auch als Professor in Stuttgart und freier Ingenieur tätig ist, initiierte unter anderem das Projekt „Auf Holz bauen" und setzt sich aktiv für Nachwuchswettbewerbe sowie die Anerkennung internationaler Abschlüsse gegen den Fachkräftemangel ein.



AUSTAUSCH MIT POLITISCHEN FRAKTIONEN

Am 9. September empfing die Ingenieurkammer Baden-Württemberg den Landtagsabgeordneten Jens Metzger (Bündnis 90/Die Grünen) zum persönlichen Austausch. Seitens der Kammer nahmen Präsident Prof. Dr. Stephan Engelsmann, Dr. Wittemann, Prof. Dr. Steffen Feirabend sowie Geschäftsführerin Davina Übelacker teil. Im Mittelpunkt standen die Aufgaben der Kammer sowie aktuelle Herausforderungen der Branche. Ein zentrales Thema war das zunehmende Preisdumping in der Tragwerksplanung. Die INGBW betonte, dass eine angemessene Vergütung unverzichtbar für faire Wettbewerbsbedingungen, Qualität und Sicherheit im Bauwesen ist. Der konstruktive Dialog soll künftig fortgeführt werden.



MEHRVERGÜTUNG BEI PLANUNGSLEISTUNGEN
Wie geht das richtig?

von Dipl.-Ing. Peter Kalte

Planung lebt von Veränderung. Anforderungen werden konkretisiert, Rahmenbedingungen ändern sich oder Auftraggeber möchten bereits getroffene Festlegungen noch einmal ändern. Für Planende stellt sich dann regelmäßig die Frage: Muss ich die zusätzliche oder geänderte Leistung erbringen und wie bekomme ich sie vergütet?

Das BGB gibt darauf heute vergleichsweise klare Antworten. Entscheidend ist, Leistungspflicht und Vergütung auseinanderzuhalten.

Was schulden Planende?
Ausgangspunkt ist § 650p Abs. 1 BGB. Danach müssen Planende diejenigen Leistungen erbringen, die nach dem jeweiligen Stand der Planung erforderlich sind, um die vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele zu erreichen. Dabei ist zwischen dem geschuldeten Planungserfolg und den einzelnen Planungsschritten zu unterscheiden. Bei entsprechender vertraglicher Bezugnahme werden diese Planungsschritte regelmäßig durch die Grundleistungen der HOAI beschrieben.

Diese Unterscheidung ist für Nachträge entscheidend. Planung bedeutet naturgemäß Konkretisierung. Nicht jede Weiterentwicklung löst deshalb automatisch eine Mehrvergütung aus. Werden dagegen bereits getroffene Festlegungen geändert, sieht das Gesetz hierfür einen eigenen Weg vor. Die Gesetzesbegründung stellt ausdrücklich klar, dass solche Änderungswünsche entweder einer vertraglichen Änderungsvereinbarung bedürfen oder über das gesetzliche Anordnungsrecht umgesetzt werden können.

Vereinfacht gesagt: Planende schulden eine mangelfreie Planung, aber nicht beliebig viele Änderungen zum ursprünglich vereinbarten Honorar.

Änderung gewünscht? Nachtragsangebot erstellen!
Begehrt der Auftraggeber eine Änderung, kommt § 650b BGB ins Spiel. Die Parteien sollen zunächst Einvernehmen über die Änderung und die daraus folgende Mehr- oder Mindervergütung erzielen. Gleichzeitig verpflichtet das Gesetz den Unternehmer, ein Angebot über die Mehr- oder Mindervergütung zu erstellen.

Das Nachtragsangebot ist damit kein Affront gegen den Auftraggeber, sondern Bestandteil des gesetzlich vorgesehenen Verfahrens. Bei zusätzlichen oder geänderten Planungsleistungen sollte deshalb zeitnah ein Nachtragsangebot erstellt werden.

Das betrifft nicht nur Änderungswünsche des Auftraggebers. Zusätzliche Leistungen können auch erforderlich werden, um den vereinbarten Werkerfolg überhaupt zu erreichen. Die Gesetzesbegründung nennt beispielsweise Änderungen der Rechtslage, behördliche Vorgaben oder eine lücken- oder fehlerhafte Leistungsbeschreibung.

Für die Praxis lautet die Empfehlung deshalb: Änderung erkennen, zusätzliche oder geänderte Leistung beschreiben und Nachtragsangebot erstellen.

Keine Einigung – und nun?
Am besten einigen sich die Parteien über Leistung und Vergütung. Doch gerade daran scheitert es in der Praxis häufig.

Auch hierfür bietet das BGB eine Lösung. Kommt keine Einigung zustande, kann der Auftraggeber unter den Voraussetzungen des § 650b Abs. 2 BGB die Änderung in Textform anordnen. Soweit die Ausführung zumutbar ist, muss der Planende der Anordnung nachkommen. Das Entscheidende: Die Vergütung darf zunächst offenbleiben.

Damit trennt das Gesetz zwei Fragen, die häufig miteinander vermischt werden: Was muss geleistet werden? Und was ist dafür zu bezahlen?

Gerade diese Trennung verhindert, dass ein Projekt wegen eines Honorarstreits zum Stillstand kommt. Umgekehrt sollten Planende die Arbeit nicht vorschnell allein deshalb einstellen, weil über den Nachtrag noch keine Einigung erzielt wurde. Eine unberechtigte Arbeitseinstellung kann erhebliche vertragliche Folgen haben. Sinnvoller kann es sein, den Vergütungsanspruch ausdrücklich aufrechtzuerhalten und die geschuldete Leistung dennoch fortzuführen.

Wie wird die Mehrvergütung bestimmt?
Ist eine Änderung nach § 650b Abs. 2 BGB angeordnet, regelt § 650q Abs. 2 BGB die Vergütungsanpassung. Dabei ist zu unterscheiden.

Bei Grundleistungen gelten die Entgeltberechnungsregeln der HOAI. Fehlt eine Honorarvereinbarung in Textform, bestimmt § 7 Abs. 1 Satz 2 HOAI, dass der jeweilige Basishonorarsatz als vereinbart gilt, der sich bei Anwendung der Honorargrundlagen des § 6 HOAI ergibt.

Bei Besonderen Leistungen, die nicht von diesen Entgeltberechnungsregeln erfasst werden, verweist § 650q Abs. 2 BGB auf § 650c BGB. Maßgeblich sind dann die tatsächlich erforderlichen Kosten mit angemessenen Zuschlägen für allgemeine Geschäftskosten, Wagnis und Gewinn.

Damit kann eine geänderte Planung fortgeführt werden, obwohl deren endgültige Vergütung noch nicht abschließend vereinbart ist.

Und ohne Anordnung?
Auch ohne förmliche Anordnung ist eine zusätzliche Planungsleistung nicht automatisch kostenlos. § 632 Abs. 1 BGB bestimmt, dass eine Vergütung als stillschweigend vereinbart gilt, wenn die Herstellung des Werks den Umständen nach nur gegen Vergütung zu erwarten ist. Dieser Grundsatz gilt nach der Rechtsprechung des BGH auch für Planungsleistungen.

Ist die Höhe nicht bestimmt, greift § 632 Abs. 2 BGB. Für Grundleistungen verweist die dargestellte Systematik auf die HOAI; bei Besonderen Leistungen kommt die übliche Vergütung in Betracht.

Damit besteht auch ohne Anordnung grundsätzlich die Möglichkeit eines Vergütungsanspruchs. Die Anspruchsgrundlage für zusätzliche oder geänderte Planungsleistungen kann sich je nach Fallgestaltung aus den Änderungsregelungen des BGB oder, ohne Anordnung, aus § 632 BGB ergeben.

Nachträge gehören zum Planen

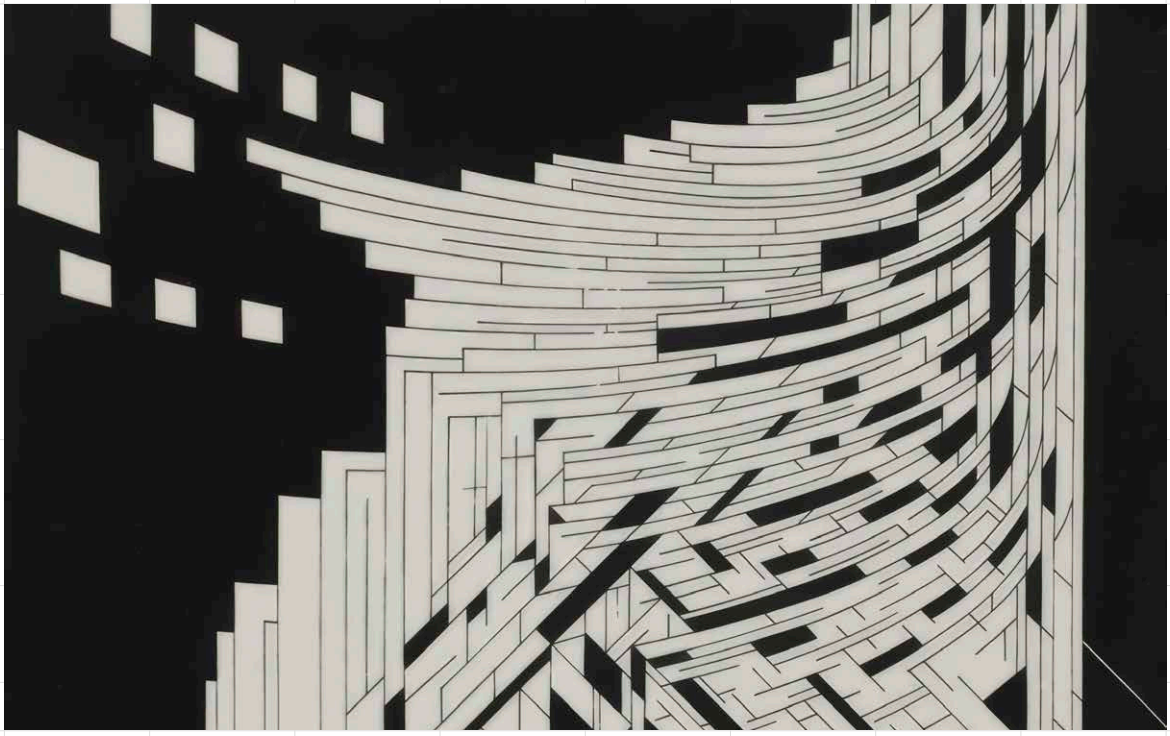
Für die Praxis ergibt sich damit ein klarer Ablauf: Änderung erkennen. Nachtragsangebot erstellen. Einigung anstreben. Falls erforderlich, die Änderung anordnen lassen. Vergütung nach den gesetzlichen Regeln bestimmen.

Ein Nachtrag ist deshalb kein Zeichen mangelnder Kooperation. Im Gegenteil: Wer zusätzliche oder geänderte Leistungen frühzeitig benennt und transparent macht, welche Folgen sie für Leistung und Vergütung haben, schafft Klarheit für beide Vertragsparteien.

Planende sollten daher keine Scheu haben, berechtigte Nachträge anzusprechen. Auftraggeber wiederum müssen einen offenen Vergütungsstreit nicht zum Anlass nehmen, die Planung aufzuhalten. Das Werkvertragsrecht stellt Instrumente bereit, um das Projekt fortzuführen und die Vergütungsfrage zu klären.

Der Grundsatz ist einfach: Nicht unnötig über die Leistung streiten. Klarstellen, was geändert wurde, ein Nachtragsangebot vorlegen und die zusätzliche Leistung angemessen vergüten.

Zum Autor: Dipl.-Ing. Peter Kalte, öffentlich bestellter und vereidigter Honorarsachverständiger, zertifizierter Mediator, Beisitzer der Vergabekammern Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz und Geschäftsführer der GHV Gütestelle Honorar- und Vergaberecht e. V.



UNTER INGENIEURINNEN
Die nächste Runde des Ingenieurinnen-Talks

Frauen in der Baubranche sehen sich trotz individueller (Arbeits-)Biografien zahlreichen gemeinsamen Herausforderungen gegenüber. Ähnliche Erfahrungen führen zu Redebedarf, der eine eigene Plattform braucht. Aus diesem Grund veranstaltet die INGBW regelmäßig den Ingenieurinnen-Talk.

Am 21.09.2026 war es wieder soweit und die nächste Ausgabe des Formats stand an. Die Grundlage des Ingenieurinnen-Talks bildet stets ein Impulsvortrag, der das Thema festzurrt. Spezifisches Motto des letzten Treffens war „Souverän auftreten – klar kommunizieren – wirksam überzeugen". Es sollte also darum gehen, wie man Themen klar einbringt, wenn diese nicht gehört werden. Dazu bot ein im Seminarbereich der Kammer organisierter Workshop Hintergrundwissen und skizzierte Antworten. In Arbeitsgruppen wurden diese zunächst theoretischen Ansätze in Praxisübungen übersetzt. Gruppenübungen sicherten eine Anwendung der Techniken in einem geschützten Raum. Anschließend blieb viel Raum für Austausch, das Ansprechen von Sorgen und Nöten sowie Community-Building, denn der Ingenieurinnen-Talk ist auch ein freies Forum für Themen aus dem Alltag.

Fazit: Die Stimmung im Seminarbereich der Geschäftsstelle war an diesem Tag besonders. Ein großes Dankeschön an alle Ingenieurinnen, die vor Ort waren, sowie an Fabian Müller für den Impulsvortrag. Der nächste Ingenieurinnen-Talk wird 2027 stattfinden – die Einladungen senden wir an alle weiblichen INGBW-Mitglieder. Am besten den Termin rot im Kalender notieren!

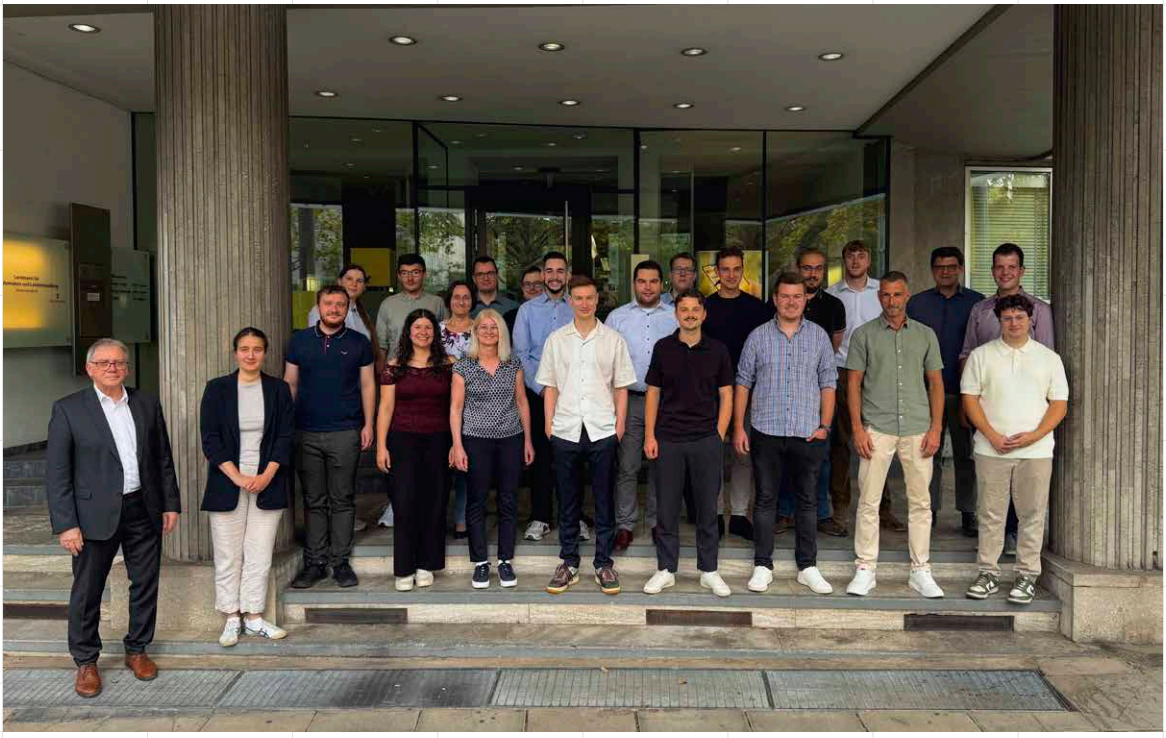


VERBÄNDEPREIS 2026

Ein Gastbeitrag zum gehobenen vermessungstechnischem Verwaltungsdienst

Seit vielen Jahren ist es gute Tradition, dass die baden-württembergischen Geodäsie-Verbände besondere Prüfungsleistungen in den verschiedenen Abschluss- bzw. Laufbahnprüfungen gemeinsam würdigen und einen mit 250 € dotierten Preis vergeben. Die Übergabe der Urkunden und der Preise erfolgt im Rahmen der jeweiligen Zeugnisübergaben. Am 26.9.2026 fand im Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung (LGL) die feierliche Übergabe der Zeugnisse für die Absolvierenden des gehobenen vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes statt. In der von Präsident Dieter Ziesel moderierten Feierstunde konnte der Vorsitzende des DVW Baden-Württemberg e.V. den Verbände-Preis an Herrn Manuel Kehm (Bild, 11 Person v. links) übergeben. Auch an diese Stelle möchten wir Ihnen zu ihrer besonderen Prüfungsleitung gratulieren. Darüber hinaus möchten wir an dieser Stelle allen Kolleginnen und Kollegen herzlich zu ihren Abschlüssen gratulieren und wünschen allen einen guten Start in das Berufsleben. Die „Geodäsie"-Familie benötigt in nahezu allen Bereichen engagierten und motivierten Berufsnachwuchs und begrüßt sie herzlich.

Ein großer Dank gilt auch allen Ausbildungsstellen und Ausbildenden, die unsere Berufsdebütanten kompetent, mit Leidenschaft und Herzblut auf das Berufsleben vorbereiten. Dieses Engagement ist essentiell, um den steigenden Bedarf an qualifizierten Kolleginnen und Kollegen perspektivisch stillen zu können. *(gez. Markus Muhler, Vorsitzender DVW Baden-Württemberg e.V.)*



EHRUNGEN 2026
Ein Tag mit unseren treuesten Mitgliedern

Jedes Jahr laden wir die Mitglieder zu uns in die Kammer ein, die bereits seit 10 oder 25 Jahren dabei sind. Wir möchten dann gemeinsam einen Tag verbringen, uns austauschen, auf die vergangene Zeit zurückblicken und über die Zukunft sprechen. Meist lassen wir den Tag bei einem Kulturevent oder einer Besichtigung ausklingen.

Dieses Mal haben wir über 35 Mitgliedern ihre Ehrenurkunde überreicht. Das ist dahingehend besonders schön, da die Biografien und Hintergründe jeder Ingenieurin und jedes Ingenieurs vollkommen unterschiedlich sind. Ihnen dennoch allen diese Urkunde überreichen zu können, zeigt, dass letztlich alle am selben Ziel arbeiten: unsere gebaute Umwelt zu einem besseren Ort zu machen. Besonders beeindruckend war die Ehrung von Dr. Andreas Hutarew: Nach langer Tätigkeit und großem Engagement im Vorstand hat Dr. Hutarew weit darüber hinaus Kammerprojekte von internationaler Strahlkraft betreut. Eine beeindruckende Lebensleistung in der INGBW.

Nach einem gemeinsamen Mittagessen stand noch ein besonderer Tagesabschluss auf dem Programm: Gemeinsam erhielten alle Mitglieder die Möglichkeit, im Rahmen einer Führung die MHP Arena – Heimat des VfB – zu besichtigen, inklusive Katakomben, Spielerumkleiden und VIP-Lounges! Dazu gab es jede Menge Hintergrundinformationen, unter anderem auch zum Stadiondach samt entsprechendem Tragwerk. Vielen Dank für die Treue, liebe Jubilarinnen und Jubilare! Wir freuen uns schon auf die nächsten Jahre und Jahrzehnte mit Ihnen.



DEUTSCHER INGENIEURBAUPREIS 2026
Herzlichen Glückwunsch den Preisträgern!

Am 14.10.2026 wurde in Berlin der Deutsche Ingenieurbaupreis 2026 vergeben. Der Award zeichnet beispielhafte Bauwerke und herausragende Ingenieurleistungen aus.

Auch baden-württembergische Büros und Projekte wurden geehrt: Wir gratulieren allen Gewinnerinnen und Gewinnern (ganz unten) sehr herzlich – ganz besonders aber Harrer Ingenieure aus Karlsruhe (oben rechts) für das Projekt „Brücke über den Seeblickweg" (Stuttgart) und str.ucture aus Stuttgart (oben links) für Projekt „Museum Historische Oberamteistraße" (Reutlingen)! Wir sind sehr stolz auf diese wegweisenden Arbeiten.

Infos und Videos zu den ausgezeichneten Projekten gibt es hier: https://www.bbr.bund.de/BBR/DE/Wettbewerbe/DeutscherIngenieurbaupreis/2026/verfahren.html







© BBR / Fotos: Thomas Köhler/photothek.de

SCHIEBLEITER ÜBER 8 METER – UNZULÄSSIG?

Ein Gastbeitrag der Feuerwehr Consulting Martin UG

„Bis 8 Meter Steckleiter – darüber Hubrettungsfahrzeug." Diese Faustformel ist im vorbeugenden Brandschutz weit verbreitet. Das aktuelle Brandschutzmerkblatt des Landkreises Tübingen formuliert beispielsweise, dass bei einer Rettungshöhe von mehr als 8 Metern eine Menschenrettung nur mit einem Hubrettungsfahrzeug möglich sei. Gleichzeitig lässt das Merkblatt jedoch begründete Einzelfallentscheidungen zu.

Planung und Genehmigung – was die LBO tatsächlich regelt

§ 15 Abs. 5 LBO lässt den zweiten Rettungsweg über eine „mit Rettungsgeräten der Feuerwehr erreichbare Stelle" zu. Eine generelle Zuordnung bestimmter Rettungshöhen zu einem Hubrettungsfahrzeug enthält Absatz 5 nicht.

Die bekannte 8-Meter-Grenze ergibt sich aus § 15 Abs. 6 LBO: Liegt die Oberkante der zum Anleitern bestimmten Stelle mehr als 8 Meter über dem Gelände, ist grundsätzlich anstelle eines Zu- oder Durchgangs eine Zu- oder Durchfahrt zu schaffen. Die unmittelbare Rechtsfolge ist damit zunächst eine andere: Aus dem Zugang wird eine Zufahrt. Eine ausdrückliche Regel „über 8 Meter ausschließlich Hubrettungsfahrzeug" enthält die LBO auch hier nicht.

Die VwV Feuerwehrflächen unterscheidet ausdrücklich zwischen tragbaren Leitern und Hubrettungsfahrzeugen. Besonders bemerkenswert ist, dass unter Nr. 4.3 auch die dreiteilige Schiebleiter genannt wird. Das belegt noch keine generelle bauordnungsrechtliche Zulässigkeit, zeigt aber, dass die aktuelle Verwaltungsvorschrift dieses Rettungsgerät weiterhin berücksichtigt.

Unterschiedliche Praxis

Die Praxis ist innerhalb Baden-Württembergs nicht vollständig einheitlich. Das Landratsamt Konstanz stellte bereits 2021 fest, dass die LBO selbst kein konkretes Rettungsgerät vorgibt. Für Neubauten oberhalb von 8 Metern sollte grundsätzlich ein Hubrettungsfahrzeug vorgesehen werden; eine Abweichung blieb bei positiver Bewertung der zuständigen Feuerwehr möglich.

Freiburg unterscheidet ausdrücklich zwischen Neubau und Bestand: Bei Neubauten wird die Schiebleiter grundsätzlich nicht als Rettungsmittel zur Sicherstellung des zweiten Rettungswegs angesetzt. Bei Bestandsgebäuden werden dagegen Fälle bis zu einer Brüstungshöhe von etwa 12 Metern beschrieben.

Aktuelle Rechtsprechung: Entscheidend ist die tatsächliche Rettungsmöglichkeit

Besonders relevant ist der Beschluss des VG Karlsruhe vom 16.07.2026 (2 K 4106/26). Danach genügt eine mit Rettungsgeräten der Feuerwehr erreichbare Stelle nur dann als zweiter Rettungsweg, wenn unter den konkreten Umständen tatsächlich eine effiziente und zeitnahe Rettung zu erwarten ist. In Randnummer 39 verweist das Gericht auf den LBO-Kommentar von Sauter, wonach eine dreiteilige Schiebleiter bis Gebäudeklasse 4 in Betracht kommen könne, allerdings nicht flächendeckend und nur

mit erhöhtem Kräfteansatz. Das Gericht leitet daraus keine pauschale Zulässigkeit ab. Maßgeblich bleibt die konkrete Rettungssituation.

Auch das VG Stuttgart argumentiert nicht mit einer starren 8-Meter-Grenze. Im Urteil vom 14.04.2026 (6 K 9043/24) führt es aus, dass die dort betroffenen Wohnungen mit mobilen Leitern nicht erreichbar seien und solche Leitern Höhen von bis zu etwa 12 Metern erreichen könnten; die Fenster lagen dagegen in einer Höhe von über 17 Metern. Auch hier steht die tatsächliche Erreichbarkeit im Vordergrund.

Was folgt daraus für die Planung?
Eine generelle bauordnungsrechtliche Unzulässigkeit der dreiteiligen Schiebleiter allein wegen einer Rettungshöhe von mehr als 8 Metern lässt sich aus den genannten Vorschriften und Entscheidungen nicht ableiten.

Entscheidend sind der konkrete Einzelfall und die belastbare Rettungskonzeption: Gebäudeklasse und Rettungshöhe, Geometrie und Erreichbarkeit der Anleiterstelle, Vorhaltung des Rettungsgeräts, notwendiger Kräfteansatz, Eintreffzeiten sowie die Frage, ob eine effiziente und zeitnahe Personenrettung tatsächlich gewährleistet werden kann.

Für Neubauten spricht deshalb viel dafür, die Schiebleiter oberhalb von 8 Metern nicht als planerischen Regelfall zu behandeln, wenn ein anderer zweiter Rettungsweg mit vertretbarem Aufwand hergestellt werden kann. Gerade im Bestand kann sie jedoch im begründeten Einzelfall weiterhin eine Rolle spielen. Die 8-Meter-Grenze ist damit ein wichtiger planerischer Schwellenwert – aber kein eigenständiges gesetzliches Verbot der Schiebleiter.

Benjamin Martin ist seit 2023 Brandamtsrat im gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst einer Werkfeuerwehr und dort im Einsatzführungsdienst eingesetzt. Nach seinem Maschinenbaustudium an der DHBW war er viele Jahre im Projektmanagement internationaler Projekte tätig. 2024 gründete er Feuerwehr Consulting. Das Unternehmen berät unter anderem Architekturbüros, Kommunen und Unternehmen ganzheitlich im Brandschutz und verbindet ingenieurtechnische Planung mit operativer Feuerwehrpraxis.



MEIN BERUFSALLTAG ALS JUSTIZIARIN DER INGBW

Zwischen Beratung, Interessenvertretung und Selbstverwaltung

von Karin Baumeister, LL.M., Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin)

Die Ingenieurkammer Baden-Württemberg ist als berufsständische Selbstverwaltungskörperschaft des öffentlichen Rechts Interessenvertretung, Dienstleisterin für ihre Mitglieder und Trägerin gesetzlich übertragener Aufgaben zugleich. Diese besondere Stellung spiegelt sich auch in meinem Berufsalltag als Justiziarin wider, der so vielfältig ist wie die Anliegen unserer Mitglieder selbst.

Ein wichtiger Schwerpunkt meiner Tätigkeit ist die rechtliche Erstberatung der Kammermitglieder. Die Fragen reichen vom Berufsrecht über das öffentliche und private Baurecht bis hin zu gesellschafts- und wirtschaftsrechtlichen Themen. Regelmäßig begleite ich Ingenieurinnen und Ingenieure bei der Gründung einer PartGmbB oder anderer Ingenieurgesellschaften und unterstütze bei den berufsrechtlichen Anforderungen. Besonders schätze ich dabei den direkten Kontakt zu unseren Mitgliedern. Die Gespräche geben wertvolle Einblicke in die Herausforderungen des Berufsalltags und helfen mir, die Interessen des Berufsstandes noch gezielter zu vertreten.

Auch Verbraucherinnen und Verbraucher können sich an die Kammer wenden. Hier berate ich unter anderem über Beschwerde- und Schlichtungsmöglichkeiten. Aus meiner Erfahrung bietet die Schlichtung häufig die Chance, Konflikte pragmatisch und einvernehmlich zu lösen, bevor sie zu einer gerichtlichen Auseinandersetzung führen. Gerade auch bei gesellschaftsrechtlichen Streitigkeiten zwischen Kammermitgliedern hat sich das Schlichtungsverfahren bewährt.

Ein weiteres interessantes Tätigkeitsfeld ist die Anerkennung ausländischer Ingenieurabschlüsse, für die die IngBW zuständig ist. Die dabei auftretenden juristischen Fragestellungen bewegen sich oftmals an der Schnittstelle von Berufs-, Verwaltungs- und Europarecht. Gleichzeitig leisten diese Verfahren einen wichtigen Beitrag zur Fachkräftesicherung und zur beruflichen Integration.

Neben der Beratung unterstütze ich unsere Geschäftsführerin Davina Übelacker, den Vorstand und die ehrenamtlichen Gremien bei rechtlichen Fragestellungen. Gemeinsam setzen wir uns gegenüber Politik und Verwaltung für die Belange unserer Mitglieder ein. Dies geschieht beispielsweise im Rahmen von Stellungnahmen zu Gesetzgebungsvorhaben oder im Austausch mit Ministerien und politischen Entscheidungsträgern, wenn Änderungen der Landesbauordnung, des Ingenieurrechts oder anderer berufsrelevanter Regelungen anstehen.

Zu meinen Aufgaben gehören außerdem der Schutz der Berufsbezeichnungen „Ingenieur“ und „Beratender Ingenieur“, die Durchführung entsprechender Ordnungswidrigkeitenverfahren sowie die Verfolgung wettbewerbsrechtlicher Verstöße. Daneben prüfe ich für Registergerichte, ob Firmierungen und Unternehmensgegenstände von Ingenieurgesellschaften mit den berufsrechtlichen Vorgaben vereinbar sind. Kommt es zu Streitigkeiten über Entscheidungen der Kammer, begleite ich die Verfahren von der Bearbeitung im Widerspruchsausschuss bis hin zur Vertretung der Kammer vor den Verwaltungsgerichten. Ein weiterer Schwerpunkt meiner Arbeit liegt im Vergaberecht. Als hauptamtliche Betreuerin des Ausschusses für Wettbewerbe und Vergaben der IngBW sowie als Mitglied des entsprechenden Arbeitskreises der Bundesingenieurkammer beschäftige ich mich intensiv mit aktuellen Entwicklungen und gebe dieses Wissen über Newsletter, Fachbeiträge und Vorträge an unsere Mitglieder weiter. Gerade der persönliche Austausch bei Veranstaltungen wie dem Vergabetag Baden-Württemberg oder dem Neumitgliederfrühstück macht mir dabei besonders viel Freude.

Weniger sichtbar, aber nicht weniger wichtig, sind die rechtlichen Aufgaben innerhalb der Kammer selbst. Dazu gehören die Prüfung von Verträgen, Datenschutz- und Compliance-Fragen, die rechtliche Begleitung der Mitgliederversammlung oder die Vorbereitung von Satzungsänderungen. Innerhalb der Geschäftsstelle verstehe ich mich dabei als juristische Ansprechpartnerin und Sparringspartnerin für meine Kolleginnen und Kollegen.
Was mich an meiner Tätigkeit besonders begeistert, ist die große Vielfalt. Kein Tag gleicht dem anderen. Mal steht eine gesellschaftsrechtliche Beratung im Mittelpunkt, mal ein Gesetzgebungsvorhaben, eine Gerichtsverhandlung oder die Vorbereitung eines Vortrags. Gerade diese Mischung aus juristischer Facharbeit, Beratung, Interessenvertretung und Zusammenarbeit mit vielen engagierten Menschen macht meinen Beruf so reizvoll. Auch nach inzwischen fünf Jahren bei der Ingenieurkammer Baden-Württemberg freue ich mich deshalb jeden Morgen auf die Aufgaben, die der Tag mit sich bringen wird.

Obwohl ich als Generalistin ein sehr breites Aufgabenspektrum verantworte, bin ich dabei nie auf mich allein gestellt. Die Zusammenarbeit innerhalb der Geschäftsstelle ist geprägt von großem Vertrauen und gegenseitiger Unterstützung. Ebenso schätze ich den regelmäßigen und kollegialen Austausch mit den Justiziarinnen und Justiziaren der anderen Länderingenieurkammern, die oft vor ähnlichen Fragestellungen stehen. Besonders dankbar bin ich auch für die langjährige und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Ingenieurversorgung Baden-Württemberg und ihrer Geschäftsführerin Annette Roth. Solche Netzwerke und Partnerschaften bereichern meine tägliche Arbeit und tragen wesentlich dazu bei, die Interessen unserer Mitglieder erfolgreich zu vertreten.

Wir gratulieren:

JUBILARE
September 2026

Dipl.-Ing. (FH) Frank Christ, 50
Dipl.-Ing.(Bau) Mike Heunemann, 50
Marco Schneider M.Eng., 50
Dipl.-Ing. (FH) Matthias Schütze, 50
Dipl.-Ing. (FH) Holger Frank Striebel MBA, 50
Dipl.-Ing. (FH) Stephan Zabel, 50
Dipl.-Ing. (FH) Steffen Blessing, 55
Dipl.-Ing. Holger Deeg, 55
Dipl.-Ing. (FH) Wolfgang Dehn, 55
Dipl.-Ing. (FH) Andreas Dummel, 55
Dipl.-Ing. (FH) Holger Hasse, 55
Dipl.-Ing. (FH) Armin Kleinmann, 55
Dipl.-Ing. Marius Kober, 55
Dipl.-Ing. Jassen Mihaylov, 55
Erkan Sönmez, 55
Dipl.-Ing. (FH) Alexander Weber, 55
Dipl.-Ing. (FH) Andreas Bertels, 60
Dipl.-Ing. (FH) Gordian Kley, 60
Dipl.-Ing. Markus Krespach, 60
Dipl.-Ing. Frank Krutzki, 60
Dipl.-Ing. Heike Lagger, 60
Dipl.-Phys. Holger Lehn, 60
Dr.-Ing. Petra Mayer, 60
Dipl.-Chem. Rainer Schlunk, 60
Dipl.-Ing. (FH) Remo Biegert, 65
Dipl.-Ing. (FH) Peter Martin, 65
Dipl.-Ing. Wolfgang Straub, 65
Dipl.-Ing. Jörg Streich, 65
Dipl.-Ing. (FH) Olaf Thielcke, 65
Dipl.-Ing. Istvan Csarnai, 70
Dipl.-Ing. (FH) Andrea Flaig, 70
Dr. Peter Hofmann M.Eng., 70
Dipl.-Ing. (FH) Günther Ludwig, 70
Dipl.-Ing. Gert Müller-Winkle, 70
Dr.-Ing. Franz-Hermann Schlüter, 70
Dipl.-Ing.(FH) Roland Keller, 75
Dipl.-Ing. (FH) Erhard Sauer, 75
Dipl.-Ing. (FH) Alex Stambach, 75
Dipl.-Ing. Hans-Wilhelm Korte, 85
Dipl.-Ing. (FH) Gero Thiede, 85
Dipl.-Ing.(FH) Hans Wagner, 90

JUBILARE
Oktober 2026

Andreas Baur B.Eng., 50
Dipl.-Ing. (FH) Silvio Czikora-Pozar M.Eng., 50
Dipl.-Ing. (FH) Franz Kapfer, 50
Dipl.-Ing. Christian Schlachter, 50
Dipl.-Ing. (FH) Stefan Bregenhorn, 55
Dipl.-Ing. (FH) Josef Dirheimer, 55
Dipl.-Ing. Patric Kesselheim, 55
Dipl.-Ing. Claus Krattenmacher, 55
Dipl.-Ing. Dilip Mukherjee, 55
Dipl.-Ing. (FH) Markus Öchsle, 55
Dipl.-Ing. (FH) Björn Stuba, 55
Arturas Tarvidas, 55
Dipl.-Ing. (FH) Michael Weißkopf, 55
Dipl.-Ing. (FH) Wolfgang Bauer, 60
Dipl.-Ing. (FH) Edgar Blessing, 60
Dipl.-Ing. (FH) Ulrich H. Böttinger, 60
Dipl.-Ing. (FH) Sven Buse, 60
Dipl.-Ing. (FH) Elke Ernst, 60
Dipl.-Ing. (FH) Michael Hägele, 60
Dipl.-Ing.(FH) Bernd Moll, 60
Dipl.-Ing. (FH) Stephan Schmid, 60
Dipl.-Ing. Ralf Steinmetz, 60
Dr. sc. agr. Gerd Ulrich Weiss, 60
Dipl.-Ing. (FH) Michael Zimmermann, 60
Dipl.-Ing. Ralf Horst Dinort, 65
Dipl.-Ing. (FH) Hartmut Kutz, 65
Dipl.-Ing. (FH) Peter Peltz, 65
Dipl.-Ing. (FH) Werner Pfahler, 65
Dr.-Ing. Ioannis Retzepis, 65
Dipl.-Ing. Rüdiger Trumpf, 65
Dipl.-Ing. Bernd Sebastian Zitzmann, 65
Dipl.-Ing. (FH) Maximilian Eschenlohr, 70
Dipl.-Ing. Gerhard Rothfuss, 70
Dipl.-Ing. (FH) Alexander Stader, 70
Dipl.-Ing. Norbert Weber, 70
Dipl.-Ing. Martin Wurst, 70
Dipl.-Ing. (FH) Josef Bieringer, 75
Dipl.-Ing.(FH) Josef Seiler, 75
Dipl.-Ing.(FH) Ulrich Schmid, 80
Prof. Armin Schneider, 80
Prof. Eberhard Zoller, 80
Dipl.-Ing. Helmut Wanner, 85

HERZLICHEN GLÜCKWUNSCH!

INGENIEURRECHT KOMPAKT
Die Kolumne von Dr. Andreas Digel

WER BEWIRTET DIE WIESN – UND WAS HAT DAS MIT INGENIEUREN ZU TUN?



Um die Vergabe der großen Festzelte auf dem Münchner Oktoberfest ist ein handfester Rechtsstreit entbrannt. Ein Gastronom hält die Zuteilung der städtischen Zeltplätze – im Streit stehen unter anderem das traditionsreiche Schottenhamel- und das Paulaner-Zelt – für eine Dienstleistungskonzession, die europaweit ausgeschrieben werden müsste. Er dringt auf transparente, objektive und faire Kriterien und auf eine gleichberechtigte Chance für alle leistungsfähigen Bewerber. Die Vergabekammer Südbayern wies seinen Nachprüfungsantrag im Mai 2026 zurück, das Bayerische Oberste Landesgericht lehnte im Juni 2026 den Eilantrag ab und gab damit den Aufbau der Zelte für die Wiesn 2026 frei; eine Entscheidung in der Hauptsache steht noch aus, eine Eskalation bis zum Europäischen Gerichtshof ist nicht ausgeschlossen. Die Stadt München verteidigt ihr bewährtes Verfahren, das die Bewerber anhand eines vom Stadtrat beschlossenen Punktesystems mit dreizehn Kriterien – von der Volksfesterfahrung über die technische Ausstattung bis zu ökologischen Aspekten – bewertet.

Was auf den ersten Blick nach bayerischem Brauchtum und Bierseligkeit klingt, ist tatsächlich ein Kampf um Millionen Euro und berührt einen Grundsatz, der auch für die tägliche Arbeit von Ingenieuren von erheblicher Bedeutung ist. Denn ob es um einen Zeltplatz auf der Theresienwiese oder um einen Planungsauftrag für ein Krankenhaus, eine Brücke oder eine Kläranlage geht: In einem Rechtsstaat darf die öffentliche Hand Aufträge und knappe Rechte nicht nach Belieben, Sympathie oder überkommener Gewohnheit verteilen. Wer öffentliche Mittel einsetzt, ist an rechtliche Vergabegrundsätze gebunden, die sicherstellen sollen, dass jeder geeignete Bewerber eine echte Chance erhält. Der Wiesn-Streit führt damit exemplarisch vor Augen, worauf sich auch Ingenieurbüros verlassen können müssen und woran sie sich selbst zu halten haben, wenn sie öffentliche Auftraggeber im Vergabeverfahren betreuen.
Im Zentrum dieser Grundsätze steht die Chancengleichheit. Sie verlangt, dass alle Bewerber im Verfahren gleichbehandelt werden und niemand ohne sachlichen Grund bevorzugt oder benachteiligt wird. Chancengleichheit lässt sich jedoch nur verwirklichen, wenn auch die übrigen Vergabegrundsätze beachtet werden, die eng mit ihr verzahnt sind. So muss das Verfahren transparent sein: Die Zuschlags- und Bewertungskriterien sind vorab festzulegen, offenzulegen und für alle nachvollziehbar anzuwenden, damit niemand im Nachhinein die Spielregeln zu seinen Gunsten ändern kann. Die Kriterien selbst müssen objektiv und diskriminierungsfrei sein, also an der Sache und an der Leistungsfähigkeit der Bewerber ausgerichtet und nicht an sachfremden Erwägungen wie Herkunft oder persönlicher Verbundenheit. Hinzu tritt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, der überzogene Anforderungen verbietet, sowie das Gebot des fairen Wettbewerbs, das gerade verhindern soll, dass eingespielte Kreise unter sich bleiben und Neubewerber von vornherein chancenlos sind. Nur wenn diese Grundsätze zusammenwirken, wird aus einer bloßen Auswahlentscheidung ein rechtsstaatliches Vergabeverfahren. Ob dies im Fall der Wiesn gewahrt ist, werden die Gerichte entscheiden. Und auch das ist wichtig: Vergabeentscheidungen müssen überprüft werden können. Für Ingenieure ist dies in zweifacher Hinsicht bedeutsam. Wer sich um einen öffentlichen Planungsauftrag bewirbt, darf zum einen erwarten, nach klaren und gleichen Maßstäben bewertet zu werden, und kann eine fehlerhafte Vergabe unter Umständen rechtlich angreifen. Berät der Ingenieur den Auftraggeber im Vergabeverfahren, hat er jede Einschränkung zu vermeiden, die technisch nicht für das Finden der wirtschaftlichsten Lösung erforderlich ist. Der handfeste Streit um die Wiesn veranschaulicht, dass hinter der Frage, wer die Zelte bewirtet, ein ernster rechtsstaatlicher Grundsatz steht, der auch die Vergabe von Ingenieurleistungen prägt.

DIE GHV INFORMIERT
Aktuelle Rechtsprechung



OLG Naumburg, 20.05.2025 - 2 U 38/24
HOAI 2013: Honorargrundlage ist die Kostenberechnung, nicht die tatsächlichen Baukosten!!!
Das HOAI-Honorar richtet sich grundsätzlich nach der Kostenberechnung auf Grundlage der Entwurfsplanung und somit nicht nach den später tatsächlich entstandenen Baukosten. Eine Korrektur der Kostenberechnung ist zwar möglich, muss aber auf den Planungsstand der Entwurfsplanung bezogen bleiben. Spätere Nachträge, sofern diese gegenüber der Entwurfsplanung und der Kostenberechnung keine Zusatz- (§ 2 Abs. 6/8 VOB/B) oder Änderungsleistungen (§ 2 Abs. 5 VOB/B) darstellen, und Baukostensteigerungen erhöhen das Honorar grundsätzlich nicht.

OLG Schleswig, 25.06.2025 - 12 U 67/24
Bezahlung der Schlussrechnung kann konkludente Abnahme darstellen!!!
Schadensersatzansprüche wegen Planungs- oder Überwachungsfehlern verjähren fünf Jahre nach der Abnahme. Erfolgt keine formale Abnahme der Planungsleistungen, kann schon die Bezahlung der Schlussrechnung als stillschweigende (konkludente) Abnahme gelten. Aber Achtung, in solchen Fällen steht dem AG eine Prüffrist zu, die bis zu einem halben Jahr dauern kann (BGH, 26.09.2013 - VII ZR 220/12).

LG Berlin II, 26.06.2025 – 12 O 74/22
Mehrhonorar aus Bauzeitverlängerung???
Ein Planer kann bei einer erheblichen Bauzeitverlängerung Anspruch auf eine zusätzliche Vergütung haben, wenn die Verzögerungen nicht von ihm verursacht wurden. Dafür muss er konkret darlegen, welche Umstände den Bauablauf verzögert haben und welche zusätzlichen Kosten (= durch die Verzögerung verursachte, echte Mehrarbeit, abgegrenzt von den ohnehin beauftragten Leistungen) dadurch entstanden sind. Wie schon beim Urteil des OLG Naumburg (23.04.2015 - 1 U 94/14), besteht die „Kunst" in der Darlegung der echten Mehrarbeit gegenüber den ohnehin beauftragten Leistungen. Die Darstellung der Verzögerung ist mit einem Vergleich von Soll- und Ist-Terminplan hingegen einfach.

LG Gießen, 21.03.2025 - 3 O 95/25
Vergabebetreuung = Rechtsdienstleistung = sehr dünnes Eis für Architekten/Ingenieure!!!
Der Auftraggeber schrieb eine „rechtssichere Erstellung aller Vertragsunterlagen für die einzelnen Lose inklusive der rechtssicheren Prüfung" für Planungsleistungen aus. Eine Anwaltskanzlei stellte einen erfolgreichen Unterlassungsantrag. Denn das LG beschloss, dass die Betreuung eines Vergabeverfahrens eine Rechtsdienstleistung ist. Deshalb darf eine öffentliche Ausschreibung für solche Leistungen nicht auch an Personen oder Büros gerichtet werden, die keine Zulassung als Rechtsanwalt besitzen.

LG Osnabrück, 11.09.2025 – 10 O 2216/25
Architekten/Ingenieure als Vergabebetreuer dürfen keine Verträge erstellen!!!
Die Erstellung von Vertragsentwürfen oder Vertragsklauseln für Bau- und Vergabevorhaben stellt eine Rechtsdienstleistung dar, die nur Juristen vorbehalten ist. Architekten/Ingenieure, die Vergabeverfahren betreuen, sind hierzu rechtlich nicht befugt (Verstoß gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz).

GHV
Gütestelle Honorar- und Vergaberecht e.V.
Dynamostraße 13
68165 Mannheim
www.ghv-guetestelle.de

Es berichten und sind für Fragen offen:
Dipl.-Ing. Arnulf Feller,
Dipl.-Ing. Peter Kalte, M. SC. Jana Sommer
Veranstaltungen unter:
www.ghv-guetestelle.de/seminare

WEITERBILDUNGEN:

Neue Seminare der INGBW:

Egal, was passiert: Ihr Honorar ist sicher.
03.11.2026 Online

Rechtssichere Vertragsabschlüsse – Von A wie Akquise bis W wie Widerruf
10.11.2026 Online

Einstieg in Künstliche Intelligenz - Einblick in KI-gestützte Technologien und Anwendungsmöglichkeiten im Bauwesen
17.11.2026 Online

Innovatives Bauprojektmanagement mit SharePoint - Echtzeit-Bearbeitung und Verwaltung von Dokumenten in der Cloud
26.11.-27.11.2026 Online

Neue Seminare der AkadING:

ENERGIE, UMWELT & NACHHALTIGKEIT

Die DIN V 18599 für Wohn- und Nicht-Wohngebäude im Kontext des Gebäudeenergiegesetzes
07.12.2026 online

Radongas in Gebäuden als Gefahr für Menschen
14.12.2026 online

Energieeffizienz-Experten
Basismodul
Ab 05.02.2027 Blended Learning

KONSTRUKTIVER INGENIEURBAU

Grundlagen Anschlüsse im Stahlbau nach DIN EN 1993-1-8 (2. Generation)
10.11.2026 online

Road-Show: Neue Abdichtungsnormen DIN 1853x - Übersicht über die gültigen Normen DIN 18531 – 18535 und deren Überarbeitungen 2025/2026
versch. Termine

Praxisgerechte Stabilitätsnachweise im Stahlbau nach DIN EN 1993-1-1:2025 (2. Generation)
17.11. & 24.11.2026 online

Ermüdungsfestigkeit von Stahlkonstruktionen nach DIN EN 1993-1-9 (EC 3 Teil 1-9)
02.12.2026 online

Spannungs- und Querschnittsnachweise nach DIN EN 1993-1-1 (2. Generation)
09.12.2026 online

Kranbahnträger nach Eurocode 2. Generation – Lastannahmen und Nachweise
14. & 15.12.2026 online

Inspektion, Sanierung und Weiternutzung von Kranbahnen im Baubestand (2. Generation)
18.12.2026 online

BAUEN IM BESTAND

Bauen im Bestand - Baustoffe: Holz / Schädlinge
06.11.2026 Karlsruhe

Bauen im Bestand - Instandsetzung, Ertüchtigung, Konzepte
19.11.2026 online

Bauen im Bestand - Bauwerksprüfung
20.11.2026 online

BRANDSCHUTZ

Sachverständige Abwehrender Brandschutz
Ab 18.02.2027 Blended Learning

SACHVERSTÄNDIGENWESEN

Bewertungen von Sachschäden
13.11.2026 Ostfildern

Kosten, Werte und Minderungen
14.11.2026 Ostfildern

Schäden an Fassaden und WDVS
23.11.2026 online

Schäden im Wärme- und Feuchtschutz / 03.12.2026 online

Schäden durch energetische Sanierungsmaßnahmen
04.12.2026 online

Baustoffkunde und Korrosion – Bauchemie
21.01.2027 online

Schäden in der Gebäudetechnik
22.01.2027 online

RECHT

Recht (haben): Strafrecht/Ordnungswidrigkeiten im Baurecht
12.11.2026 online

Recht (haben): Arbeitsrecht / Gesellschaftsrecht
10.12.2026 online

PERSÖNLICHKEITSENTWICKLUNG

Kühler Kopf bei Konflikten
09.12.2026 online

KONGRESSE & SYMPOSIEN

Innovationstag „Bauen der Zukunft"
13.11.2026 Berlin & online

www.akading.de
INGBW-Mitglieder erhalten 25 % Rabatt.

Jetzt anmelden:

16. Baden-Württembergischer Tragwerksplaner-Tag
17.11.2026 | 08:30 - 17:45 Uhr | Stuttgart

Impressum:

INGBW Magazin ist offizielles Organ der Ingenieurkammer Baden-Württemberg Körperschaft des öffentlichen Rechts
Lenore-Volz-Straße 3, D-70372 Stuttgart

T +49 711 64971-0, Fax -55,
info@ingbw.de, www.ingbw.de

Verantwortlich i.S.d.P.: Davina Übelacker
Redaktion: Witold Buenger
Redaktionsschluss: 15.10.2026

Ingenieurkammer Baden-Württemberg
voranbringen – vernetzen – versorgen